



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

25. Oktober 2018

Geschäft Nr. 18-6076

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

Sondernutzungsplan Teiländerung Überbauungsplan Kobelwieserriet II

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Ritter Landtechnik AG beabsichtigt ihren Betrieb auf der Parzelle 3989 baulich zu erweitern. Vorgesehen sind zusätzliche Werkstattträume für Landmaschinen, Büroräumlichkeiten sowie ein Ausstellungs- und Verkaufsraum. Der bestehende Überbauungsplan Kobelwieserriet II, vom Baudepartement am 16. November 2010 genehmigt, wird dafür in seinem südlichen Teil (Baubereich I) geändert.

Der Baubereich I wird um rund 430 m² erweitert. In diesem Baubereich wird auch die Gebäude- und Firsthöhe um je einen Meter erhöht sowie die maximal anrechenbare Geschossfläche Büro von 50 m² auf 150 m² erhöht. Des Weiteren wird der kleine Grünbereich aufgehoben, da dieser neu als Verkehrsfläche benötigt wird.

Der Sondernutzungsplan Teiländerung Überbauungsplan Kobelwieserriet II wurde am 17. September 2018 vom Stadtrat Altstätten erlassen. Auf das Auflageverfahren wurde gemäss Art. 41 Abs. 3 PBG verzichtet, da nur wenige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen sind und diese dem Vorhaben bereits schriftlich zugestimmt haben.

2 Erwägungen

Mit Schreiben vom 16. August 2018 wurde der Sondernutzungsplan vom Kanton vorgeprüft. Die Erwägungen aus der Vorprüfung sind in die Unterlagen eingeflossen.



Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--
(davon AFU-RU: Fr. 100.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse


Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)